

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1

<sup>1</sup>Gefördert werden Vorhaben, die sich mit der Vermittlung von Volksmusik in unterschiedlichen stilistischen, regionalen und gegebenenfalls auch internationalen Ausprägungen befassen. <sup>2</sup>Der Begriff Volksmusik ist bezüglich der musikalischen Ausrichtung offen zu sehen und umfasst so neben traditionellen Formen auch Fusionen mit anderen Musikstilen.

### 2.2

<sup>1</sup>Als Vorhaben gelten regelmäßig stattfindende Kurse im Bereich Volksmusik. <sup>2</sup>Möglich sind jährliche Vorhaben mit mindestens 30 Stunden oder halbjährliche Vorhaben mit mindestens 15 Stunden. <sup>3</sup>Die jährlichen Vorhaben orientieren sich am Schuljahr, die halbjährlichen Vorhaben an einem der beiden Schulhalbjahre. <sup>4</sup>Blocksysteme sind in Ausnahmefällen zulässig.

### 2.3

Die Kurse müssen von externen Referenten geleitet werden, die vor Antragstellung (Nr. 6.1) im Referentenpool ([www.referentenpool.de](http://www.referentenpool.de)) eingetragen sein müssen.

### 2.4

Eine Förderung ist nicht möglich für

- a) bestehende Gruppen im Bereich Volksmusik,
- b) Institutionen, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits Aktivitäten nach Nr. 2.2 im Bereich Volksmusik durchführen oder in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführt haben sowie
- c) reinen Instrumentalunterricht außerhalb des Ensemblespiels.